

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

L 961 Berlin, den 24. Juni 1961 J Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
30.5.61	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	227
3.5.61	Anordnung über die Anwendung der Materialverbrauchsnormen in der volkseigenen Bauindustrie	228
15.5.61	Anordnung Nr. 6* über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) —	229
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	230

**Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.
Vom 30. Mai 1961**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBI. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Erfüllung der Pflichtstundenzahl können die Fachschullehrer verpflichtet werden, in allen Ausbildungsformen Unterricht zu erteilen.

§ 2

(1) Zur Erfüllung der Pflichtstunden können die Fachschullehrer auch für die Lehrtätigkeit an einer anderen Fachschule sowie an anderen Einrichtungen der Berufsbildung und Erwachsenenqualifizierung eingesetzt werden. Die Zahlung des Gehalts erfolgt in dem Falle durch die Fachschule, an der der Fachschullehrer in einem hauptamtlichen Arbeitsverhältnis steht. Zwischen dieser und der betreffenden Einrichtung erfolgt eine Verrechnung.

(2) Diese Lehrtätigkeit ist schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung ist aufzunehmen, daß eine besondere Vergütung dieser Tätigkeit ausgeschlossen ist.

§ 3

(1) Die Pflichtstundenzahl eines Fachschullehrers kann im Rahmen von 18 bis 26 Pflichtstunden durch den Direktor der Fachschule festgelegt werden.

(2) Die durchschnittliche Wochenstundenzahl darf für den Fachschullehrer innerhalb eines Studienjahres die festgelegte Pflichtstundenzahl nicht übersteigen.

§ 4

(1) Der Unterricht ist unter Wahrung der Unterrichtsprinzipien durchzuführen. Zum Unterricht gehören alle Lehrveranstaltungen entsprechend den Festlegungen des Studienplans.

(2) Wenn sich der Umfang der Vorbereitung und der Auswertung des Praktikums- oder Laborunterrichts von den anderen Lehrveranstaltungen wesentlich unterscheidet, kann der Direktor eine Praktikums- bzw. Laborstunde im Verhältnis 0,5 bis 1,5 zu einer Unterrichtsstunde berechnen.

(3) Lehrveranstaltungen im Fernstudium und in Fernstudienabschnitten des kombinierten Studiums können bei besonderen Schwierigkeiten, insbesondere wenn dazu die Korrektur einer großen Anzahl von Belegen bzw. Klausuren gehört, im Verhältnis 1 : 1,5 (1 Stunde im Fernstudium entspricht 1,5 Stunden im Direktstudium) angerechnet werden.

(4) Bei Praktika, die eine Woche und länger währen, gilt für den Fachschullehrer die gesetzliche Arbeitszeit als Erfüllung der vereinbarten Pflichtstundenzahl.

§ 5

(1) Neben der Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts gehören zur Tätigkeit der hauptamtlichen Fachschullehrer Hospitationen, die Durchsicht und Auswertung von Kontroll-, Haus-, Beleg- und Abschlußarbeiten der Studierenden, die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen (auch Aufnahme- und Wiederholungsprüfungen) usw. Diese Tätigkeit wird nicht besonders vergütet. Diese Regelung gilt für alle Ausbildungsformen mit Ausnahme der im Abs. 2 getroffenen Regelung.

(2) Im Fernstudium erhalten Fachschullehrer für die Korrekturen von Abschlußarbeiten bis zu 5 DM pro Stunde, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 DM Honorar für die Korrekturen einer Abschlußarbeit, wenn die Korrekturen zusätzlich zur vollen wöchentlichen Arbeitsauslastung geleistet werden.

(3) Im Rahmen der Prüfung für Externe erhalten Fachschullehrer für die Korrekturen von Abschlußklausuren, Abschlußhausarbeiten und die Teilnahme an der Abschlußprüfung bis zu 5 DM pro Stunde, jedoch nicht mehr als 30 DM "Honorar insgesamt für die